

Informationsblatt zur Zeichnungserklärung

Wir freuen uns über das Interesse Mitglied der *GEA Mama eG* zu werden und Geschäftsanteile zu zeichnen. Neben der Satzung, die online unter www.gea.at oder www.crowdcoopfunding.at in der jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist, wollen wir folgende wichtige Informationen mit auf den Weg geben:

Wie wird man Mitglied?

Zur Begründung der Mitgliedschaft benötigen wir immer eine ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (zB Reisepass, Führerschein, Personalausweis etc.), die an uns per E-Mail (an mama@gea.at) oder per Post geschickt werden können. Auf www.crowdcoopfunding.at steht auch eine digitale Zeichnungsvariante zur Verfügung (hier ist vorweg eine Registrierung notwendig, daher bitte Scan eines Lichtbildausweises bereithalten).

Was bedeutet die Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft verschafft Miteigentümerschaft an der *GEA Mama eG* und besteht grundsätzlich auf Unternehmensdauer. Der erste Geschäftsanteil sichert dein Stimmrecht und somit Mitspracherecht in der Genossenschaft als Ausdruck der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Darüber hinaus werden gewisse Produkte und Vorteile nur an Mitglieder vergeben.

Wie werden die Anteile verzinst?

Die Beteiligung an der Genossenschaft wird generell nicht verzinst. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist jedoch eine Gewinnausschüttung möglich.

Wann kommt es zu einer Gewinnausschüttung?

Grundsätzlich steht bei der Genossenschaft die Förderung der Mitglieder durch Leistungen im Vordergrund. Gewinnausschüttungen setzen voraus, dass ein Gewinn vorhanden ist, alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausschüttung vorliegen und die Generalversammlung nicht eine andere Form der Gewinnverwendung (z.B. die Bildung von Rücklagen, Rückvergütung) beschließt.

Wie kann der Geschäftsanteil gekündigt oder übertragen werden?

Geschäftsanteile können unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Frist von drei Monaten per Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Wenn der Vorstand der Genossenschaft zustimmt, können Geschäftsanteile auch jederzeit, also ohne Frist, an jemand anderen übertragen werden.

Was passiert bei einer Kündigung?

Eine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt zum strikten Nominalwertprinzip. Es liegt keine Substanzbeteiligung vor. Ausscheidende Genossenschafter haben, außer auf ihr eingezahltes Kapital, daher keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Auszahlung des Betrages kann frühestens drei Jahre nach Ende der Mitgliedschaft, also ab dem Wirksamwerden der Kündigung, erfolgen (Sperrjahre).

Kann vom Geschäftsanteilskauf zurückgetreten werden?

Ein Rücktrittsrecht besteht nur für Verbraucher und binnen 14 Tagen ab Zugang der Information über die Aufnahme in die Genossenschaft (siehe dazu beiliegende Widerrufsbelehrung).

Welche Haftung haben Mitglieder in der *GEA Mama eG*?

Bei aufrechtem Geschäftsbetrieb gibt es keine Haftung der Mitglieder. Nur im Fall des Konkurses oder der Liquidation besteht – für den Fall, dass die einbezahlten Mittel nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichen – gemäß der Satzung für jeden gezeichneten Geschäftsanteil noch eine Nachschussverpflichtung in der Höhe eines weiteren Einfachen des Nominales. Forderungen der Genossenschaft gegenüber ihren ehemaligen Mitgliedern verjähren dabei 3 Jahre nach dem Ausscheiden.